

Entwurf (19.10.2011, vers-6)

### **Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. § 89a Abs. 2 lautet:

„(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.“

2. § 89c Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind

1. Rechtsanwälte,
2. Notare,
3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG),
4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG),
5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG),
6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und
7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG)

zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.“

3. Dem § 98 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 89a Abs. 2 und § 89c Abs. 5 und 6 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY treten mit 1. .... 2012 in Kraft.“

Entwurf – Abt. Pr 6 (19.10.2011)